



Steuerhinweise für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger

Zum Jahreswechsel sind - wie alljährlich - einige **lohnsteuerrechtliche Bestimmungen** und **Termine** zu beachten:

Lohnsteuerkarte 2010 (gilt nur für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit ständigem Wohnsitz im Inland)

Ergänzung durch die Bezügeempfänger Tragen Sie bitte oben rechts im Feld "**Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers**" folgende Angaben ein (ersichtlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung):

- Ihre **Statuszugehörigkeit** (Großbuchstabe "**B**"¹, "**T**"² oder "**V**"³),
- die **Schlüsselzahl** Ihrer **personalverwaltenden Stelle**⁴ oder Ihrer
- **Pensionsregelungsbehörde**, die sich aus der Angabe zum Feld „Behörde“ ergibt (nur die letzten drei Stellen),
- die **Schlüsselzahl** Ihrer **Dienststelle** (fünfstellig, **nur** bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen),
- Ihre **Personal-Nummer** (siebenstellig).

Beispiele: "B / 001 / 1234567"
"T / 321 / 9876543"
"V / 234 / 00699 / 1357924"

Vorlage der Lohnsteuerkarte Bitte legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 möglichst bald Ihrer **personalverwaltenden Stelle**⁴ oder Ihrer **Pensionsregelungsbehörde** vor. Diese leitet sie an die **bezügeanordnende Stelle**⁵ weiter, sofern diese Funktion dort nicht zugleich ausgeübt wird. Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Merkmale können bei der Steuerberechnung für die Januar-Bezüge 2010 nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der **maßgeblichen Stelle**⁶ spätestens zu folgenden Terminen vorliegt:

Termine

- **3. Dezember 2009** bei Statuszugehörigkeit "**B**"¹ oder "**V**"³,
- **4. Januar 2010** bei Statuszugehörigkeit "**T**"².

verspätete Vorlage Ist Ihre Lohnsteuerkarte 2010 bis zu diesem Termin **nicht** eingegangen, werden die Steuerabzüge vorerst nach den auf der Lohnsteuerkarte 2009 eingetragenen Merkmalen ermittelt (allerdings **ohne** etwaige sonstige Freibeträge). Nach Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 werden dann die Steuerabzüge für die vorangegangenen Monate neu berechnet; bitte beachten Sie aber die folgenden Ausführungen: Liegt Ihre Lohnsteuerkarte 2010 der **maßgeblichen Stelle**⁶ bis zu zum

Folgen

- **4. Januar 2010** bei Statuszugehörigkeit "**B**"¹ oder "**V**"³,
- **3. Februar 2010** bei Statuszugehörigkeit "**T**"²

- bitte wenden -

¹ Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungsbezügen (Amts-, Dienst- oder Anwärterbezüge)

² Empfängerinnen und Empfänger von Tarifbezügen

³ Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen (Ruhegehälter, Witwen- u. Waisengelder)

⁴ Die personalverwaltende Stelle ist die Stelle, die Ihnen gegenüber als Dienstherr bzw. Arbeitgeber fungiert

⁵ Die bezügeanordnende Stelle ist die Stelle, die die Anordnung Ihrer Bezügezahlungen vornimmt. Dies kann entweder die personalverwaltende Stelle selbst oder ein von dieser beauftragter Dienstleister sein (z. B. Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum -, Service-Center der Bundesfinanzverwaltung, Bundesverwaltungsamt - Dienstleistungszentrum -, Lohnrechnungsstelle)

⁶ Die maßgebliche Stelle ist die bezügeanordnende Stelle, die auch zugleich Ihre personalverwaltende Stelle sein kann

<i>weiter verspätete Vorlage</i>	nicht vor, werden die Steuerabzüge rückwirkend ab Januar 2010 nach Steuerklasse VI einbehalten (§ 39c Abs. 1 Einkommensteuergesetz - EStG), sofern <ul style="list-style-type: none"> • Hinderungsgründe nicht bekannt sind und Sie bereits an der Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 erinnert werden mussten oder • ein erheblicher Teil Ihrer Bezüge gepfändet oder abgetreten ist.
<i>Folgen</i>	Liegt Ihre Lohnsteuerkarte 2010 der maßgeblichen Stelle ⁶ bis zum 31. März 2010 nicht vor, werden die Steuerabzüge rückwirkend ab Januar 2010 nach Steuerklasse VI einbehalten (§ 39c Abs. 2 Satz 3 EStG).
<i>Einschränkung des Pfändungsschutzes</i>	Bei rückwirkender Einbehaltung der Steuerabzüge sind die Bestimmungen zum Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. Zivilprozessordnung) nicht anzuwenden; daher werden ggf. die Pfändungsfreigrenzen unterschritten (R 41c.1 Abs. 4 Satz 3 Lohnsteuer-Richtlinien 2008).

Lohnsteuer-Jahresausgleich 2009

<i>Generelle Durchführung</i>	Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - (BADV) ist als lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber - soweit die Voraussetzungen des § 42b EStG vorliegen - verpflichtet, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen; das geschieht aber z. B. dann nicht, <ul style="list-style-type: none"> • wenn im Laufe des Jahres die Steuerklasse V oder VI angewandt wurde, • wenn im Laufe des Jahres ein Steuerklassenwechsel stattgefunden hat, • wenn ein Frei- oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder • wenn für einen Teil des Jahres Besoldungs- oder Versorgungsbezüge und für einen anderen Teil Tarifbezüge gezahlt wurden.
<i>Ausnahmen</i>	
<i>Voraussetzung</i>	Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs muss der maßgeblichen Stelle ⁶ die Lohnsteuerkarte 2009 vorliegen. Zu Steuervergünstigungen führende Eintragungen sollten Sie daher rechtzeitig vornehmen lassen, sofern Sie die Steuererstattung im Lohnsteuer-Jahresausgleich wünschen.
<i>Termine</i>	Liegt Ihre Lohnsteuerkarte 2009 der maßgeblichen Stelle ⁶ am 3. Dezember 2009 vor, wird eine eventuelle Erstattung bei Statuszugehörigkeit " T " ² mit den Dezember-Bezügen 2009 bzw. bei Statuszugehörigkeit " B " ¹ oder " V " ³ mit den Januar-Bezügen 2010 ausgezahlt. Bei späterem Eingang der Lohnsteuerkarte 2009 wird kein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt.

Lohnsteuerkartenverfahren letztmals für das Jahr 2010

Die Gemeinden haben letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten auszustellen (§ 39e Abs. 9 Satz 2 EStG). Das bisherige Lohnsteuerkartenverfahren wird ab 2011 durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Verfahren ElsterLohn II) abgelöst.

Lohnsteuerrechtliche Änderungen ab 1. Januar 2010

1. *Einführung eines Faktorverfahrens anstelle der Steuerklassenkombination III/V*
Auf Antrag beider Ehegatten hat das Finanzamt anstelle der Steuerklassenkombination III/V jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen (§ 39f EStG). Damit soll der Ehegatte mit dem niedrigeren Arbeitslohn steuerlich weniger hoch belastet werden als bislang in der Steuerklasse V und der Ehegatte mit dem höheren Arbeitslohn steuerlich mehr belastet werden als bislang in der Steuerklasse III. Weitere Erläuterungen finden Sie in der Broschüre der Finanzministerien der Länder „Lohnsteuer 2010, Kleiner Ratgeber für Steuerzahler“, die für eine Übergangszeit im BADV-Internetportal zur Verfügung steht (<http://www.dz-portal.de>) → Bezüge → Merkblätter
2. *Neuer Lohnsteuertarif und stärkere Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen*
Aufgrund des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (so genanntes Konjunkturpaket II) werden der Grundfreibetrag und die Tarifgrenzen angehoben. Außerdem werden durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich stärker berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen